

Interne PARTEI-Gremien

Antragsteller: Samuel Knewitz (KV MZ-BIN)

Antrag 1:

- (1) Der Landesvorstand beruft für spezielle oder allgemeine Aufgaben KommissarInnen.
- (2) Alle KommissarInnen zusammen bilden das Kommissariat.
- (3) Die KommissarInnen beraten den Landesvorstand auf Anfrage und führen ebenfalls auf Anfrage des Landesvorstandes Aufgaben und Aufträge für den Landesverband aus.
- (4) Die mit aktuellen Themen betrauten KommissarInnen können zu den Treffen des Landesvorstandes eingeladen werden.
- (5) Die Amtszeit der KommissarInnen wird bei der Berufung festgelegt oder endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des/der 1. Vorsitzenden.

Antrag 2:

(1) Die PARTEI Rheinland-Pfalz gründet eine Kreisvertretung mit Namen "Zentralrätchen". Ziel des Zentralrätchens ist es, die Kommunikation zwischen den Kreisverbänden untereinander zu fördern und die Mitglieder der Kreisverbände über die aktuellen Vorgänge in der LandesPARTEI zu informieren und umgekehrt.

(2) Dieses Zentralrätchen besteht aus bis zu zwei (2) Mitgliedern aus jedem Kreisverband, sowie dem Landesvorstand und dem Kommissariat.
Jeder Kreisvorstand benennt, bevorzugt aus seinen Reihen, diese jeweils bis zu zwei Mitglieder.

(3) Das Zentralrätchen tritt mindestens halbjährlich zusammen. Dies kann online oder in Präsenz geschehen, dann sollte das Zentralrätchen an wechselnden Orten im Bundesland tagen.

(4) Das Zentralrätchen gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der Ladungsmodalitäten und anderes festgelegt werden. Insbesondere ist eine sinnvolle Mindestanzahl vertretener KVs zur Beschlussfähigkeit des Zentralrätchens festzulegen.
Bei Abstimmungen hat jeder Kreisverband eine Stimme. Können sich die zwei Vertreter des KV nicht auf ein gemeinsames Votum einigen, so wird dies als Enthaltung gewertet.
Der Landesvorstand und das Kommissariat hat kein Stimmrecht.

(5) Das Zentralrätchen kann mittels Beschluss den Landesvorstand auffordern, sich mit Anregungen oder Fragen des Zentralrätchens zu befassen oder auf diese Weise dem Landesvorstand konkrete Beschlussvorlagen zuweisen. Der Landesvorstand muss sich in diesem Fall auf seiner nächsten Sitzung mit diesen Themen befassen und über die Anregungen und Beschlussvorlagen abstimmen, sofern der Landesvorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entsprechend informiert wird.